

### 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß-Rohrheim

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung in Groß-Rohrheim am 07.12.2022 folgende 3. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1 Verdienstaussfall

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag **in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns** pro Stunde der Tätigkeit/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, **sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten**. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. **Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde wird auf die Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns festgesetzt. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag in Höhe des zehnfachen jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns nicht übersteigen.**

#### § 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, **des Jugendrates** oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

-Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO 15,00
-Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 15,00
-Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	EURO 15,00
-Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	EURO 15,00
-Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	<b>EURO 25,00</b>
<b>-Mitglieder des Jugendrates</b>	EURO 15,00

## § 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

**Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.**

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die **zweifache** Anzahl der Sitzungen der Gemeindevertretung pro Jahr begrenzt.

## § 7 Inkrafttreten

Die 3. Änderungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß-Rohrheim treten am 01.01.2023 in Kraft.

### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Groß-Rohrheim, den 12.12.2022

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Groß-Rohrheim

Bersch  
Bürgermeister

